



Produktlerläuterung

Bei den Vitamon[®]-Produkten handelt es sich um spezielle Hefe-Nährstoff-Präparate. Sie fördern die Vermehrung der Hefe und sichern damit einen raschen Gärbeginn bei vollständiger Vergärung.

- Vitamon[®] A ist ein besonders ausgesuchtes, reines Diammoniumphosphat
- Vitamon[®] B, die lagerfähige Salzform von Vitamin B₁ (Thiamin)
- Vitamon[®] Combi basiert auf den Komponenten Vitamon[®] A und Vitamon[®] B.

Behandlungsziel

Unterstützung der Hefevermehrung und damit verbunden eine bessere Vergärung.

Produkt und Wirkung

- Vitamon[®] A: Die Anwendung ist besonders bei Phosphat- oder Stickstoffmangel vorzunehmen. Bei entsprechender Dosage wird durch den Ammonium- und Phosphatanteil in Vitamon[®] A eine zusätzliche natürliche Ernährungsgrundlage für die Hefe geschaffen. Dies optimiert die Vermehrung der Hefe und damit die Vergärung selbst.
- Vitamon[®] B: Vitamin B₁ wirkt auf die Hefe speziell vermehrungsfördernd. Da das fruchteigene Vitamin B₁ durch den Pilz *Botrytis cinerea* verbraucht wird, ist Vitamon[®] B bei Mosten aus botrytisbefallenem Lesegut zu verwenden. Bei der Anwendung wird die Hefevermehrung unterstützt und gefördert. Hierdurch kommt es auch zu SO₂-Einsparung.
- Vitamon[®] Combi: Vitamon[®] Combi kann bei allen Mosten, bei allen Umgärungen und der Versektung als effektives Kombinationspräparat eingesetzt werden. Generell wird Vitamon[®] Combi als Prophylaxe zugegeben, wenn die genauen Nährstoffverhältnisse nicht bekannt sind. Mit Vitamon[®] Combi werden sowohl das für die Vermehrung erforderliche Vitamin als auch die zur Vermehrung und besseren Vergärung erforderlichen Nährstoffe in den Most bzw. gärenden Wein gebracht.

Die Vitamon[®]-Nährstoffe sind mit einer neutralen Rieselhilfe versehen. Es entsteht bei der Lagerung keine Klumpenbildung.

Dosage und Anwendung der Vita-Nährstoffe

Produkt	Nährstofftyp	Dosageempfehlung	Zusatzdosage
Vitamon [®] Combi	Basisversorgung mit Ammonium und Hefevitamin	gesetzlich (EU) max. 50 g/100 L	30-50 g/100 L Vitamon [®] A
Vitamon [®] A	Basisnährstoff	50-60 g/100 L gesetzlich (EU) max. zulässig 100 g/100 L)	40-50 g/100 L bei gestresstem Lesegut; 65 mg/100 L Vitamon [®] B
Vitamon [®] B	Hefevitamin	gesetzlich (EU) max. 65 mg/100 L	50-60 g/100 L Vitamon [®] A, (gesetzlich (EU) max. 100 g/100L)
Vitamon [®] CE	Basisversorgung und Vergrößerung der inneren Oberfläche für stark vorgeklärte Moste (z.B. durch Flotation)	gesetzlich (EU) max. 60 g/100 L	30-50 g/100 L Vitamon [®] A
VitaFerm [®] Ultra F3	Multi-Nährstoffkomplex	gestaffelt 2 x 30-40 g/100 L gesetzlich (EU) max. zulässig 100 g/100 L)	Meist nicht erforderlich
VitaDrive [®] F3	Hefeaktivator zur Rehydratisierung	1 kg VitaDrive [®] F3 in den Rehydrierungsansatz / kg Hefe	Weitere Nährstoffgabe zum Gärgebinde

Speziell auch zur Vorbeugung gegen UTA sind die höheren Dosagewerte sehr sinnvoll. Auch die Bockserneigung kann dadurch reduziert werden. Die Vitamon[®]-Produkte in Most oder Wasser suspendieren und dem Gärgebinde zugeben. Es kann auch eine Aufteilung der jeweiligen Gesamtdosage erfolgen, die erste Hälfte vor Gärbeginn, die zweite Hälfte während des 1. Drittels der Gärung.

Lagerung

Die Vitamon[®]-Produkte trocken und lichtgeschützt lagern. Angebrochene Packungen sofort wieder dicht verschließen.

ERBSLÖH Geisenheim AG

Erbslöhstraße 1, 65366 Geisenheim, Germany

Tel: +49 6722 708-0, Fax: +49 6722 6098, info@erbsloeh.com, www.erbsloeh.com

Unsere Produktmerkblätter und die darin enthaltenen Behandlungsempfehlungen basieren auf dem derzeitigen Stand unserer Erfahrungen. Da uns die Vorbehandlung in den meisten Fällen unbekannt ist und Unabwägbarkeiten der zu behandelnden Naturprodukte hinzukommen können, sind diese Empfehlungen nur allgemeiner Natur und dienen Ihrer Beratung. Ohne eine gesonderte schriftliche problembezogene Stellungnahme unsererseits können diese allgemeinen Hinweise deshalb keine Rechtsverbindlichkeit mit Haftungsfolgen entfalten. Alle Informationen entsprechen den derzeitigen rechtlichen Grundlagen der Bundesrepublik Deutschland und der EU. Es gelten ergänzend unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.